

89. Versteuerung des den Nacherben zufallenden Erbtheils, wenn der Erblasser den Kreis der Substituten zwar bezeichuet, dem Fiduziarerben aber überlassen hatte, durch letztwillige Verfügung die einzelnen Nacherben namhaft zu machen und deren Erbanteile zu bestimmen.

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Januar 1894 i. S. L. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV 260/93.

- I. Landgericht Magdeburg.  
 II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der zu N. verstorbene Stadtrat Adolf Th. hat mit seiner nach ihm verstorbenen Ehefrau ein wechselseitiges Testament errichtet, worin beide Eheleute einander gegenseitig zu Erben eingesetzt haben. Diese Bestimmung ist durch einen gerichtlich niedergelegten Testamentsnachtrag ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Im übrigen haben beide Eheleute im § 2 dieses Nachtrages folgende Anordnung getroffen: „Wir sprechen aber letztwillig über unseren gesamten Nachlaß eine Substitution dahin aus, daß das nach dem Tode von uns beiden Eheleuten hinterlassene Vermögen, soweit es nicht durch Legate an andere Personen und andere Zwecke beschränkt werden wird, und vorbehaltlich der weiter unten gemachten Bestimmungen auf die Kinder und Enkel meiner, des Ehemannes, Brüder Karl und Hermann Th. vererbt werden soll.“ Im Anschlusse hieran ist weiter in den §§ 4. 5 desselben Nachtrages bestimmt worden: „Da aber meine, des Ehemannes, Brüder, und zwar Karl vier und Hermann nur ein Kind hinterlassen haben, und diese Kinder in ihrer eingegangenen Ehe sehr verschiedene Zahl von Kindern erzeugt haben und in ihren Vermögensverhältnissen sehr verschieden gestellt sind, sollen die substituierten Erben keineswegs zu gleichen Teilen den Nachlaß erhalten. Wir behalten uns vielmehr das Recht vor, letztwillig nach dem Tode des einen von uns beiden die Beträge auszuwerfen, die wir speziell den Kindern und Enkeln der Gebrüder Karl und Hermann Th. als Erbteil bestimmt haben, dergestalt, daß diese Anteile keineswegs gleich sein sollen, sondern nach Umständen ganz verschiedenartig, auch an besondere Bedingungen geknüpft sein können. Nur für den Fall . . ., daß der überlebende ein Testament nicht errichtet hätte, sollen die von uns beiden unterschriebenen kodizillaren Bestimmungen . . ., die sich dann im Nachlasse des von uns überlebenden finden werden, über die Verteilung des Nachlasses an unsere Erben das Erforderliche bestimmen.“

Nach dem Tode des Ehemannes Th. hat dessen Witwe in einem dem Gerichte am 11. Februar 1887 übergebenen Testamente ausgesprochen, daß der älteste Sohn ihres Schwagers Karl Th., Namens

Richard, nicht als Empfänger irgend einer Erbportion genannt werde. Anderen Söhnen der Gebrüder Karl und Hermann Th. sind von ihr bestimmte Summen als Legate ausgesetzt worden. Außerdem hat sie noch weitere Vermächtnisse angeordnet und in § 6 dieses Testaments bestimmt: „Zu Erben unseres übrigen Nachlasses . . . ernenne ich hierdurch die bei unserem beiderseitigen Tode noch lebenden Enkel meiner beiden Schwäger Karl und Hermann Th. dergestalt, daß a) die Enkel von Karl Th. drei Viertel, b) die Enkel von Hermann Th. ein Viertel der verbliebenen Erbschaftsmasse zu gleichen Teilen erhalten.“ Die sechs Kinder des Klägers sind Enkel des Karl Th.

Bezüglich ihres in die Ehe eingebrachten Vermögens hatte die Witwe Th. bereits bei Lebzeiten ihres Ehemannes durch Schenkungen anderweit verfügt, sodaß sie außer dem von ihrem Ehemanne herrührenden Vermögen sonstiges Vermögen nicht hinterlassen hat. Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer wurde deshalb seitens des Erbschaftssteueramtes zunächst angenommen, daß der Anfall an die Erben und Vermächtnisnehmer nicht von der Witwe Th., sondern von dem vorverstorbenen Ehemanne derselben erfolgt sei. Dementsprechend ist unter dem 30. Juni 1890 eine Feststellungsbescheinigung erteilt worden. . . . Später kam bei der Steuerbehörde die Ansicht zur Geltung, daß die Witwe Th. als die Erblasserin anzusehen sei, und demgemäß ist eine anderweite Berechnung der zu entrichtenden Erbschaftsteuer aufgestellt worden. Danach hat der Beklagte vom Kläger für dessen Kinder, die mit der Witwe Th. nicht blutsverwandt gewesen sind, unter Anwendung eines Steuersatzes von acht vom Hundert einen entsprechend höheren Betrag gefordert.

Der Kläger verlangt im vorliegenden Rechtsstreite die Feststellung, daß der Beklagte nicht befugt sei, von ihm als Vertreter seiner Kinder eine weitere als die nach der Feststellungsbescheinigung vom 30. Juni 1890 berechnete Erbschaftsteuer zu beanspruchen.

Die Zulässigkeit dieser Feststellungsklage unterliegt keinem Bedenken. . . . Auch sachlich erscheint die Klage als begründet. . . . Abweichend von der Ansicht der Vorderrichter ist anzunehmen, daß das von den Kindern des Klägers ererbte Vermögen nicht nur dem Ursprunge nach von dem Stadtrate Th. herrührt, sondern daß diese Zuwendung auch rechtlich auf die im § 2 des Testamentsnachtrages vom 13. Januar 1880 enthaltene Anordnung zurückzuführen ist. Beide

Cheleute hatten danach bestimmt, daß ihr gesamter Nachlaß sich nach ihrem beiderseitigen Tode auf die Abkömmlinge der genannten Brüder des Ehemannes vererben solle. Bezüglich des Vermögens des Zuerstversterbenden enthielt diese Anordnung eine fideikommissarische Substitution, während dadurch seitens des Überlebenden eine unmittelbare Erbeinsetzung ausgesprochen wurde. Durch den dabei gemachten Vorbehalt der Anordnung anderweiter Vermächtnisse, sowie durch die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 4. 5 erlangte die überlebende Witwe allerdings eine außergewöhnlich freie Stellung, in welcher sie berechtigt war, nach dem Tode ihres Ehemannes mittels letztwilliger Verfügung zu bestimmen, was die einzelnen designierten Erben aus dem Nachlasse erhalten sollten. Hierdurch wurde aber die Ernennung der Nacherben nicht der Willkür der Witwe überlassen (§ 49 A.L.R. I. 12); vielmehr blieb dieselbe an die im § 2 des gedachten Testamentsnachtrages enthaltene Festsetzung gebunden, sodaß sie namentlich nicht befugt gewesen sein würde, den bezeichneten Personentkreis von der Erbschaft ganz auszuschließen und dafür oder auch nur daneben Personen als Erben einzusetzen, welche zu den bezeichneten beiden Linien nicht gehörten. Ein solches Recht der Witwe kann weder daraus hergeleitet werden, daß sie die Zuwendung an die einzelnen Mitglieder jenes Personentkreises von besonderen Bedingungen abhängig machen durfte, noch würde sich jenes Recht daraus folgern lassen, daß der Witwe — wie der Berufungsrichter annimmt — die Befugnis zugestanden haben mag, die Erben mit Vermächtnissen zu belasten. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Witwe ganz unbeschränkt über den Nachlaß ihres Ehemannes von Todes wegen habe verfügen dürfen, ist hiernach nicht zutreffend, sondern dem Ermessen der Witwe war in dieser Beziehung nur ein gewisser Spielraum gelassen.

Vgl. auch Entsch. des früheren preußischen Obertribunales Bd. 39 S. 79, sowie Striethorst, Archiv Bd. 26 S. 142, Bd. 47 S. 13. Soweit aber die Witwe innerhalb der ihr gesetzten Schranken eine Verteilung des Nachlasses auf die im Testamentsnachtrage bezeichneten Seitenverwandten des Ehemannes vorgenommen hat, brachte sie die letztwillige Anordnung ihres Ehemannes zur Ausführung. Die den Nachkommen der Gebrüder Karl und Hermann L. zu teil gewordenen Zuwendungen beruhen daher nicht bloß auf einer letztwilligen Ver-

---

fügung der Witwe, sondern in erster Linie auf jener Anordnung des Ehemannes L. Der in solcher Weise an die Kinder des Klägers aus dem Vermögen ihres Großonkels gelangte Anfall unterliegt deshalb (nach Litt. B<sup>d</sup> des Tarifes zum Erbschaftsteuergesetze vom 30. Mai 1873, in Verbindung mit § 26 desselben Gesetzes) nur dem Steuersatze von zwei vom Hundert, welcher der Berechnung der ersten Feststellungsbescheinigung vom 30. Juni 1890 zu Grunde gelegen hat." . . .